

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

TVSV-Begutachtung@bmwf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWF-43.900/0022-II/2/2013
Dr. Peter Sommer

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/280/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
25.11.2013

Entwurf einer Verordnung des BMWF über die statistische Erfassung von Tierversuchen 2013 (Tierversuchsstatistik-Verordnung - TVSV 2013); STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES

Tierversuche sind ein notwendiges Werkzeug für die Bewertung von Sicherheit bei Chemikalien und Arzneimitteln. Gleichzeitig werden Tierversuche in der Bevölkerung kritisch bewertet. Die europäische Kommission will aus Gründen eines umfassenden Tierschutzes die Transparenz in diesem Bereich erhöhen und will auf Basis der Meldungen der Mitgliedstaaten entsprechende umfassende Statistiken veröffentlichen. Die vorliegende Umsetzung in Österreich schießt über dieses Ziel hinaus. In einem kleinen Land wie Österreich wird der im Entwurf vorgeschriebene hohe Detaillierungsgrad der Statistiken dazu führen, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit Rückschlüsse auf die Institutionen und Personen möglich sein werden, die diese Tierversuche durchführen. Ziel des vorliegenden Entwurfes sollte es sein, die Vorgaben der EU-Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu erfüllen, aber nicht durch überbordende Bürokratie den Forschungs- und Industriestandort Österreichs schlechter zu stellen oder weiter zu gefährden.

Der vorliegende Entwurf bürdet Forschungseinrichtungen und betroffenen Firmen einen übermäßigen bürokratischen Aufwand auf. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert im Sinne einer Entbürokratisierung und Kostenentlastung für Unternehmen zur Erhaltung eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandorts Österreich eine Überarbeitung des Entwurfs.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2 Abs 1

Die jährlichen Berichtspflichten treffen auch die zuständigen Behörden, weil diese die gemeldeten Daten aufbereiten und jeglichen Personenbezug entfernen müssen. Die Über-

schrift müsste daher lauten: „Umfang der jährlichen Berichtspflicht für Verwender und die zuständigen Behörden“.

Zu § 3 Abs 2

Mit der Formulierung wird nicht klargestellt, welche Verwender welche Zahlen zu melden haben, insbesondere dann, wenn ein Verwender, der ausschließlich züchtet, die Tiere einem Verwender in einer Forschungseinrichtung übergibt. Hier ist eine Doppelzählung zu befürchten, was eine Verfälschung des Zahlenmaterials nach sich ziehen würde.

Zu § 4

Österreich ist ein kleines Land mit einer vergleichsweise geringen Zahl an Forschungseinrichtungen, die Tierversuche durchführen. Nachdem der Detailgrad der Statistik nun massiv erhöht wird, ist zu befürchten, dass aus den veröffentlichenden Daten Rückschlüsse auf die entsprechenden Einrichtungen gezogen werden könnten. Das widerspricht den Regelungen für Statistiken und ist keinesfalls wünschenswert. Wir schlagen vor, die entsprechenden Statistiken ausschließlich in aggregierter Form auf EU-Ebene zu veröffentlichen. Dabei wären auch gemeinsame Veröffentlichungen mehrerer kleiner Mitgliedstaaten denkbar.

Ad § 6 Abs 3

Dieser Paragraph statuiert eine regelmäßige, alle fünf Jahre wiederkehrende Berichtspflicht. Die Verwender trifft gleichzeitig eine jährliche Berichtspflicht, die bereits einen Gutteil der Daten enthält, die unter die fünfjährige Berichtspflicht fallen. Diese Daten sollten nicht nochmals an die Behörde gemeldet werden müssen, sondern nur der ergänzende Datensatz zusätzlich alle fünf Jahre übermittelt werden.

Zu Anlage

Die Nummerierung der Tabelle, die mit 2 beginnt, löst beim Leser sofort die Suche nach der Tabelle 1 aus. Diese ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht enthalten. Um diesen Effekt beim Leser zu vermeiden, schlagen wir als Lösung vor, die Datenkategorien in einer Tabelle 1 festzuhalten. Dies entspräche auch besser dem Vorhaben, die Meldungen über eine Excel-Tabelle zu ermöglichen.

Zu Tabelle 5

Die Fußnote 2 zum zweiten Eintrag in Tab. 5 muss gekürzt werden, denn eine derart umfassende Auslegung führt dazu, dass der gesamte Tierbestand einer Forschungseinrichtung gemeldet werden muss, wobei nur ein geringer Teil tatsächlich in Tierversuchen verwendet wird. Laut Tierversuchsgesetz sind jedoch nur jene Tiere zu melden, die tatsächlich in einem Tierversuch im Sinne des Gesetzes verwendet werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin